

B E T

Energie. Weiter denken

NEWSLETTER

für Netzbetreiber Nr. 03-2017

Finaler Erhebungsbogen Kostenprüfung Strom / Frist zu Digitalem Messstellenbetrieb / Datenerhebung Xgen Gas / Netzentgeltsystematik Österreich / Messstellenbetriebsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Newsletter für Netzbetreiber erscheint nun schon im dritten Jahr in Folge. Wir freuen und bedanken uns herzlich bei Ihnen, über Ihr zahlreiches positives Feedback aus dem letzten Jahr. Das gibt uns den Ansporn, Ihnen auch 2017 aktuelle Informationen aus der Energiewirtschaft mit Netzfokus, sowie Gastthemen aus parallelen Bereichen der Branche praxisnah aufzubereiten.

Heute haben wir für Sie folgende Themen übersichtlich und mit unserer Erfahrung und unserem Wissen kommentiert zusammengestellt:

[Unser Fazit: Finaler Erhebungsbogen und Anforderungen zur Kostenprüfung Strom](#)

[Frist nicht verpassen: Anzeige der Grundzuständigkeit für den digitalen Messstellenbetrieb zum 30.06.2017](#)

[Datenerhebung Xgen Gas](#)

[Netzentgeltsystematik: Auch Österreich modernisiert sein Entgeltsystem](#)

[Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes](#)

Rufen Sie uns an!

Wir stehen Ihnen für Ihre Fragen und Anregungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. **Micha Ries** | Teamleiter Regulierung, Netzentgelte, Netzzugang

T +49 241 47062 - 446 | **M** +49 173 539 29 52

E micha.ries@bet-aachen.de

B E T Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Alfonsstraße 44 | 52070 Aachen

T +49 241 47062-0 | **F** +49 241 47062-600

Unser Fazit: Finaler Erhebungsbogen und Anforderungen zur Kostenprüfung Strom

Am 27. April 2017 hat die Bundesnetzagentur die seit Längerem erwartete Festlegung nebst Erhebungsbogen zur Kostenprüfung Strom für die 3. Regulierungsperiode veröffentlicht. Die im Zuge der Konsultation gestellten Vorschläge und Forderungen der Branche wurden erwartungsgemäß wohl gewürdigt, aber kaum umgesetzt. Auch B E T hatte die Gelegenheit und den hohen Verwaltungsaufwand sowie einige - aus unserer Sicht - unnötige Abfragen aufzuzeigen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. So kommt der Erhebungsbogen zwar etwas schlanker daher – teils aber leider nur auf den ersten Blick.

In der aktuell veröffentlichten Version wurde beispielsweise die **Abfrage der GuV- und Bilanzdaten** jeweils für die Jahre 2012 bis 2016 in einem Register zusammengefasst. Neu ist, dass der Netzbetreiber nun zusätzlich, aber freiwillig, auch noch die vollständige Überleitung der Sparten für die Vorjahre 2012 bis 2014 ausbreiten kann. Für das Basisjahr 2016 nebst Vorjahr 2015 ist diese Aufbereitung weiterhin verpflichtend.

Auch wenn es auf den ersten Blick so aussieht, als sei der Erhebungsbogen durch den Wegfall des Registers B.b. Schlüsselung etwas knapper geworden, trügt dieser Schein. Denn im aktuellen Bogen wurden die Register „B.b. Schlüsselung“ und „F. Zuordnung_Kontensalden“ zusammengefasst. Die **Summen- und Saldenliste** beinhaltet also auch die Angabe der Schlüsselung der einzelnen Konten. Und dies macht Ihre Datenmeldung keinesfalls einfacher.

Im Register „B.a. Einzelaufstellung verschiedener Kostenarten“ werden nun die vielen **sonstigen Kosten** abgefragt, wobei eine Verpflichtung für die Jahre 2015 und 2016 besteht und hier die fünf werthaltigsten Positionen zu melden sind. Weitere werthaltige Positionen, wie auch Angaben zu den Vorjahren 2012 bis 2014, können zusätzlich und wiederum freiwillig eingetragen werden. Diese optionale Abfrage werden wir mit unseren Kunden diskutieren.

Beibehalten wurde die Abfrage im **Gesamtkostenblatt** zur Darlegung der Kosten und Erlöse aus kaufmännischer und technischer Betriebsführung. Für den Fall der Erbringung mit eigenen Mitteln sehen wir diese Abfrage weiterhin äußerst kritisch.

Positiv werten wir die Entscheidung, dass auf die Übersendung von Einzelnachweisen (Tabellenblatt B.a.) bis auf Widerruf verzichtet werden kann.

Zur Bewertung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens äußert sich die Behörde leider dahingehend, dass sowohl Vorräte, als auch Bestände von Forderungen aus dem EEG- und KWK-G **Wälzungsmechanismus** nicht einbezogen werden. Dieses Vorgehen halten wir für kaum haltbar und möchten die beantragenden Netzbetreiber anregen, sich entsprechend zu positionieren. Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens wird auch nur dann erforderlich, wenn der Netzbetreiber ein höheres Umlaufvermögen als einen pauschalen Ansatz in Höhe von 1/12 der EOG 2016 begehrt, so die Behörde. In diesem Fall wird die Befüllung des „Cash_Flow_Registers“ obsolet. Diese Option könnte weitere Diskussionen und unnötigen Aufwand sparen, obgleich die BNetzA auch hier die jüngste OLG-Rechtsprechung missachtet und von einer falschen Bezugsbasis ausgeht.

Zusammenfassend stellen wir fest: die nun veröffentlichte Festlegung enthält auch auf den zweiten Blick wenige, „echte“ Erleichterungen und nur wenige unnötige Abfragen fallen komplett weg.

Die Datenmeldung können Sie als Netzbetreiber nach wie vor **gut vorbereiten** und viele Details sind vorab zu überlegen und zu beachten. Insoweit begrüßen wir zusätzlich zumindest, dass die Abgabefrist für die Werke im vereinfachten Verfahren auf den 15.09.2017 gelegt wurde, also rund 2 Wochen länger andauert, als noch im letzten Jahr im Gasbereich. Die Abgabefrist für die Werke im vollständigen Verfahren wird jedoch unter Hinweis auf die nachfolgende Effizienzwertermittlung nicht verlängert.

Wir bieten Ihnen eine vollumfängliche Betrachtung und Diskussion der Prüfungsschwerpunkte und der veröffentlichten Erhebungsbögen an. Über unseren individuell mit Ihnen abgestimmten **Workshop** können Sie sich eine Meinung zu Ihrer Situation bilden und wir erarbeiten ggf. nötige Handlungsempfehlungen.

Auch die bekannten und beliebten **Kalkulationshilfen** mit verschiedenen Auswertungsmöglichkeiten, insbesondere der Gesamtkostenzusammenstellung (einschl. B1-Register = kalk. EK-Verzinsung), werden wir Ihnen in Kürze anbieten können. Gleiches gilt für den Musterbericht mit Textbausteinen und vorbereiteter Gliederungsstruktur gemäß Festlegung.

Diskutieren Sie mit uns und bereiten Sie sich gemeinsam mit uns vor! Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Micha Ries | E micha.ries@bet-aachen.de | T 0241 470 62 – 446

Oliver Radtke | E oliver.radtke@bet-aachen.de | T 0241 470 62 - 412

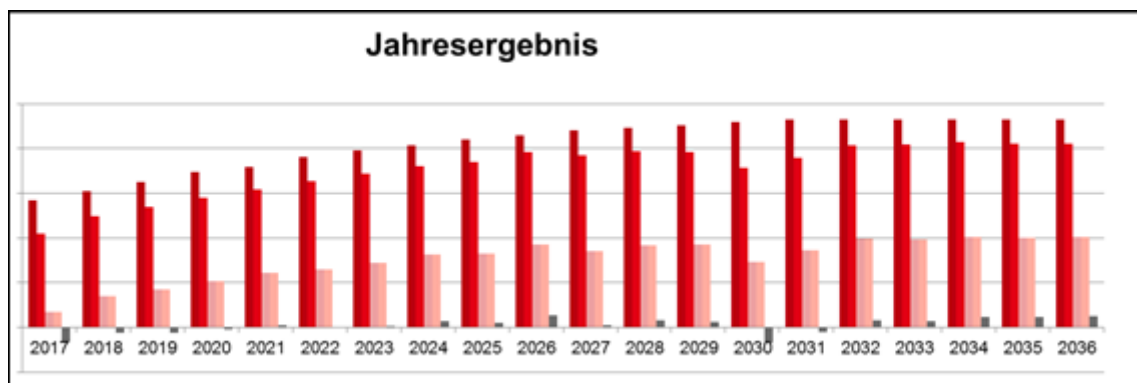
Frist nicht verpassen: Anzeige der Grundzuständigkeit für den digitalen Messstellenbetrieb zum 30.06.2017

Bereiten Sie sich bereits jetzt auf Ihre Anzeige der Grundzuständigkeit für den digitalen Messstellenbetrieb nach § 45 Abs. 3 Satz 1 MsbG zum 30. Juni 2017 vor. Dafür müssen Sie als Stromnetzbetreiber die entsprechenden **Zählermengengerüste** nach Maßgabe des von

der Bundesnetzagentur Mitte Februar veröffentlichten Formulars zusammenstellen. Erfahrungsgemäß kann das Ermitteln einer validen Datenbasis dabei ein mühsamer Prozess sein, da die vorhandene Datenqualität nicht immer optimal ist. Schwierigkeiten machen oft unplausible Verbrauchswerte, fehlende Erzeugerleistungen, uneinheitliche Ermittlung steuerbarer Verbraucher nach § 14a EnWG und grundsätzlicher Umgang mit Zweirichtungszählern, um nur einige zu nennen. Und meist müssen die Daten erst aus unterschiedlichen EDV-Systemen zusammengeführt werden.

Wir vermuten, dass die Mengengerüste aus dem Anzeigeformular auch für die Überprüfung der ersten Roll-out-Quote (10% nach drei Jahren) durch die Regulierungsbehörde genutzt werden, daher raten wir Ihnen – trotz nach wie vor unklaren Vorgaben für die Quotenberechnung – zu einer sorgfältigen Zusammenstellung der Daten.

Wenn Sie vor der Entscheidung für oder gegen die Übernahme der Grundzuständigkeit für den digitalen Messstellenbetrieb stehen, können wir Ihnen mit einer **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung** behilflich sein. Dazu nutzen wir Ihre Datenbasis und erweitern diese mit geringem Zusatzaufwand, um die für die Erstellung unterschiedlicher Roll-out-Szenarien relevanten Zusatzinformationen wie beispielsweise dem Eichfristende oder den Adressdaten. Über eine bottom-up-Kalkulation der Zeitaufwände für die Installation und resultierenden Personalkosten, eine Variation der Fremd-/ Eigenleistungen, einem Vergleich unterschiedlicher Preismodelle für die GWA-Dienstleistung etc. ermitteln wir die Wirtschaftlichkeit des abnehmenden analogen Bestandgeschäftes wie auch des zunehmenden digitalen Messstellenbetriebs. Chancen und Risiken der Entscheidung stellen wir durch Sensitivitätsanalysen transparent dar und vereinfachen Ihnen so Ihre Entscheidung.



Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsrechnung für den grundzuständigen Messstellenbetreiber Strom

Unser Angebot für Sie:

- Erarbeitung der validen Datenbasis: Mengengerüste, heutige Messkosten
- Analyse der Wirtschaftlichkeit des Messstellenbetriebs (Businessplanung)
- Identifizierung der Pflichteinbaufälle für intelligente Messsysteme (iMS) mit georeferenzierter Aufbereitung
- Entwicklung der Roll-out-Strategie für gMSB, wMSB und Lieferant
- Unterstützung bei der Auswahl des Dienstleisters für GWA und EMT
- Entwicklung einer Kommunikationsstrategie für die Rollen gMSB und Lieferant
- Mitarbeiterschulung: gesetzliche Anforderungen, Marktkommunikation Interimsmodell
- Unterstützung bzgl. der Veröffentlichungspflichten und Vertragsanpassungen

- Unterstützung bei der Kalkulation von Zusatzleistungen
- Entwicklung innovativer Vertriebsprodukte

Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen weiter!

Ihre Ansprechpartner:

Ulrich Rosen | E ulrich.rosen@bet-aachen.de | T 0241 - 470 62 - 414

Simon Kutzner | E simon.kutzner@bet-aachen.de | T 0241 - 470 62 - 405

Datenerhebung Xgen Gas

Am 5. April 2017 hat die Bundesnetzagentur einen [Beschluss](#) zur „Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die 3. Regulierungsperiode der Anreizregulierung“ veröffentlicht. Damit müssen Sie als Gasversorgungsnetzbetreiber sowohl im vollständigen, als auch im vereinfachten Verfahren einen Erhebungsbogen befüllen. Die **Frist** dafür wurde in Folge der vorangegangenen Konsultation, an der auch B E T involviert war, um zwei Wochen auf den **14.07.2017** verlängert.

Ihr Aufwand: Insgesamt werden auf drei (von fünf) Tabellenblättern Informationen zum Anlagevermögen (von Netzbetreiber und Verpächter) und Daten aus der GuV der letzten 10 Jahre (von 2006 bis 2016) abgefragt. Diese Daten wurden bereits im Rahmen der Kostenprüfung Gas zum Anlagevermögen erfasst und können mit Hilfe einer von uns programmierten Schnittstelle effizient und pragmatisch in den Erhebungsbogen übertragen werden. **Ihr Vorteil:** Sie sparen Zeit, weil eine Übertragung per Hand entfällt.

Gerne unterstützen wir Sie auch bei der automatisierten Übertragung des Anlagevermögens - mit oder ohne B E T Schnittstelle - als auch bei den weiteren Tabellenblättern.

Achtung: Wir haben im Rahmen der detaillierten Prüfung der aktualisierten Version des Erhebungsbogen zum GSP festgestellt, dass sich die Struktur der Datenerfassung des Anlagevermögens (Tabellenblatt: Netzbetreiber_Anlagevermögen und Verpächter_Anlagevermögen) ab der Zeile 3829 wiederholt. Wir gehen davon aus, dass dies ein Fehler ist, weil der Vorgang im [ersten Entwurf](#) des EHBs nicht enthalten war.

Nutzen Sie unsere Tools beim Ausfüllen des Erhebungsbogens. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihre Ansprechpartner

Christian Metelmann | E christian.metelmann@bet-aachen.de | T 0241 470 62 - 437

Bastiaan Milatz | E bastiaan.milatz@bet-aachen.de | T 0241 470 62 - 492

Netzentgeltsystematik: Auch Österreich modernisiert sein Entgeltsystem

Das seit einiger Zeit in Deutschland diskutierte Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) soll im Bereich der Netzentgeltsystematik eine Antwort auf die zunehmenden Veränderungen im Verteilnetz sein. Wir haben bereits festgestellt, dass es sich hier um einen guten Ansatz handelt, der aber leider nicht weit genug geht: Kostenwälzung und Mengen werden im aktuellen Diskussionsstand nicht berücksichtigt und damit gute Chancen auf eine nachhaltige Verbesserung unserer Netzentgelte-Struktur vertan, so unsere [Stellungnahme](#) in Kurzfassung.

Wir beobachten für Sie auch, was in unseren Nachbarländern zum Thema passiert. So ist uns nicht entgangen, dass die österreichische Regulierungsbehörde E-Control nun aktuell ebenfalls das Stromnetzentgeltsystem modernisieren möchte. Hierzu hat E-Control kürzlich ein **Positionspapier** vorgestellt, das die Netzkosten zwischen Einspeisern und Letztverbrauchern auszutarieren versucht. Basis des neuen Systems ist zudem eine Betonung der Leistungskomponente. Mit der Leistungsgewichtung richtet sich die Netzentgelthöhe dann künftig nach der tatsächlichen Inanspruchnahme des Stromnetzes und nicht nach dem Strombezug.

Möglicherweise ergeben sich auch neue Flexibilisierungs- und Demand-Response-Angebote für Industriekunden. Solche Angebote will E-Control dem Vernehmen nach künftig auch privaten Haushalten ermöglichen. Netzkunden, die aktiv zur Stabilität des Stromnetzes beitragen und ihren Verbrauch zumindest teilweise zentral steuern lassen, sollen in Österreich künftig Vergünstigungen erhalten.

Wir meinen, auch dies ist ein weiterer Schritt in die richtige Richtung.

E-Control denkt sportlich: Spätestens 2019 sollen die Änderungen umgesetzt sein.

Haben Sie noch Fragen oder Anregungen zu einer Überarbeitung der Netzentgeltsystematik? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Micha Ries | E micha.ries@bet-aachen.de | T 0241 470 62 – 446

Hartmut Müller | E hartmut.mueller@bet-aachen.de | T 0241 470 62 - 425

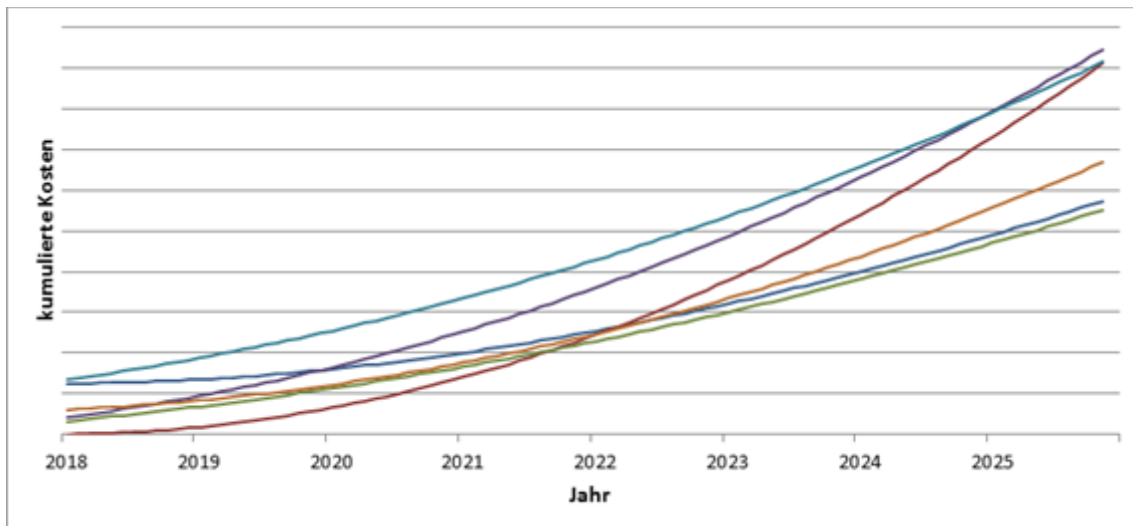
Messstellenbetriebsgesetz:

Wir prüfen Dienstleistungsangebote für die GWA-/EMT-Dienstleistung

Die Rahmenbedingungen des Smart-Meter-Roll-out wurden am 2. September 2016 mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ sowie dem in Artikel 1 enthaltenen Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) festgelegt. Energieversorger sind nun gezwungen, sich in ihren jeweiligen Marktrollen als Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferant und Erzeuger mit den zukünftigen Rahmenbedingungen für den Roll-out von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) intensiv auseinanderzusetzen.

Ein wichtiger Umsetzungsaspekt ist der **Bezug von Dienstleistungen**, die Sie als Einzelwerk aufgrund der Mindestanforderungen beim Betrieb von intelligenten

Messsystemen nicht allein und kostengünstig stemmen können. Das betrifft im Wesentlichen die Dienstleistungen für die **Gateway-Administration (GWA)** und die **Externe-Marktteilnehmer-Rolle (EMT)**. Nach unseren Analysen sind Umfang und preisliche Konditionen von Anbieter zu Anbieter extrem unterschiedlich und zum Teil schwer vergleichbar. Eine Vergleichbarkeit der Angebote kann nur auf Basis Ihrer individuellen Randbedingungen (Anzahl Pflichteinbaufälle iMS, Schnittstelle IT-Systeme, Vertragslaufzeit, Dienstleistungstiefe etc.) hergestellt werden, um auf dieser Basis den bestmöglichen Anbieter auszuwählen.



Exemplarische Darstellung der Dienstleistungskosten über den Roll-out-Zeitraum

Gern prüfen wir Ihre Dienstleistungsangebote und werten diese für Sie aus. Sprechen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartner

Ulrich Rosen | E ulrich.rosen@bet-aachen.de | T 0241 470 62 – 414

Simon Kutzner | E simon.kutzner@bet-aachen.de | T 0241 470 62 - 405

Verantwortlicher Herausgeber

B E T Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Geschäftsführer: **Dr. Wolfgang Zander** und **Dr. Michael Ritzau**
Alfonsstraße 44 | 52070 Aachen

T +49 241 47062 - 0 | F +49 241 47062 – 600

W www.bet-aachen.de | E info@bet-aachen.de

USt-ID-Nr. DE161524830 | Reg.-Ger. Aachen • HRB 5731

Redaktion

Simone Lehmann | **T** +49 241 47062 - 422 | **E** simone.lehmann@bet-aachen.de

Wenn Sie künftig keinen Newsletter mehr von uns erhalten wollen, antworten Sie einfach auf diese E-Mail mit dem Hinweis "löschen". Alternativ können Sie uns telefonisch unter +49 241 47062 - 422 oder auf dem Postweg erreichen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.